

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Herstellung des Hausanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einem Durchfluss von bis zu 15 Kubikmetern pro Stunde werden pauschal 2.996,00 Euro brutto (2.800,00 Euro netto) berechnet; 2.054,40 Euro brutto (1.920,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Es wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 49,22 Euro brutto (46,00 Euro netto) pro angebrochenem Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes berechnet.
- 1.5 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.6 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden pauschal 97,37 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.

2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung

3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.2 Soweit für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Ziffer 2, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen sind, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Hausanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.

4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, steht der Hausanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Wasserversorgungsunternehmen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.

6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Hausanschlusses auf Kosten des Wasserversorgungsunternehmens fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 9.1 Für die Unterbrechung gemäß § 33 AVBWasserV wird eine Pauschale von 100,00* Euro fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Kunden oder Anschlussnehmers werden jeweils 53,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 7% Umsatzsteuer enthalten.
- 12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Kunden und dem

Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

- 13.1 Hinsichtlich der Wasserversorgung bietet die Stadtwerke Hilden GmbH Verbrauchern freiwillig die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. an. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Hilden GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 07851 79579 40, Telefax: 07851 79579 41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.